



Luzern, 02. Februar 2024

Merkblatt

Neue Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen

1 Vorwort

Die neue Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen hat lange auf sich warten lassen, nun ist sie da und in Kraft. Bis zur verbindlichen Anwendung ab dem 20. Januar 2027 bleibt den Unternehmen Zeit, sich mit den Anforderungen der neuen EU-Maschinenverordnung auseinanderzusetzen.

In der neuen EU-Maschinenverordnung ist einiges klarer formuliert und reguliert. Dementsprechend hat das Dokument gegenüber der aktuell gültigen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) im Umfang zugenommen. Dabei geht es nicht mehr nur um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, Haustieren und Sachen, sondern auch - soweit anwendbar - um den Schutz der Umwelt. Die Anhänge sind neu nummeriert, die bekannten Themen bleiben aber weiterhin geregelt.

Unternehmen, welche die Anforderungen der aktuell gültigen MRL schon erfüllen, werden den Umstieg auf die EU-Maschinenverordnung mit geringem Aufwand meistern. Mit diesem Merkblatt zeigen wir die wichtigsten Änderungen und Erneuerung als grobe Zusammenfassung auf. Das Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Termine und Übergang zur neuen EU-Maschinenverordnung

Die europäische Maschinenverordnung "Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen" wurde im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht und ist, nach einer Berichtigung der Termine, seit dem 19. Juli 2023 in Kraft und muss am 20. Januar 2027 (Stichtag) verbindlich angewendet werden.

Mit der neuen Verordnung erfolgt auch die Anpassung an den «New Legislativ Framework» (NLF) gemäss Beschluss 768/2008/EG, wie zum Beispiel harmonisierte Begriffsbestimmungen, einheitliche Pflichten für die Wirtschaftsakteure und weiterführende Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung.

3 Änderungen und Erneuerungen

3.1 Wirtschaftsakteure

Der Begriff «Wirtschaftsakteure» ist neu in der EU-Maschinenverordnung. Als Wirtschaftsakteure werden Hersteller, Bevollmächtigte und neu auch Einführer oder Händler bezeichnet. Während der Hersteller und der Bevollmächtigte ihre altbekannten Pflichten zu erfüllen haben, werden Einführer und Händler ebenfalls in ihre Verantwortung genommen, ausschliesslich Maschinen oder unvollständige Maschinen in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen, die den Anforderungen der neuen EU-Maschinenverordnung entsprechen.

Unter gewissen Umständen kann ein Einführer oder Händler sogar zum Hersteller werden, womit diese die Pflichten des Herstellers vollumfänglich zu erfüllen haben.



3.2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die neue EU-Maschinenverordnung umfasst Maschinen, dazugehörige Produkte sowie unvollständige Maschinen. Mit dem neuen Begriff «dazugehörige Produkte» werden auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile, Gurten und abnehmbare Gelenkwellen bezeichnet, die auch in der aktuell gültigen MRL zu finden sind.

Neu werden auch Maschinen als solche bezeichnet, bei denen lediglich das Aufspielen einer vom Hersteller vorgesehenen Software fehlt.

Maschinen zur Herstellung dreidimensionaler Produkte mittels additiver Fertigung (3D-Drucker) sind ebenfalls nach der EU-Maschinenverordnung in Verkehr zu bringen und fallen nicht unter gewöhnliche Büromaschinen.

Fahrzeuge, einschliesslich Elektrofahrräder, Elektroroller und sonstige persönliche Mobilitätshilfen, die von keiner spezifischen Rechtsvorschrift erfasst werden, fallen in den Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung.

Die Begriffe Konformitätsbewertung, Rückruf, Rücknahme vom Markt, Lebensdauer, Quellcode und professioneller Nutzer sind dazugekommen und detailliert beschrieben. Auch bei den beweglichen Maschinen sind neue Begriffe zu verzeichnen, wie zum Beispiel autonome mobile Maschinen, Aufsichtsperson und Überwachungsfunktion.

3.3 Definition «wesentliche Veränderung»

Der Begriff «wesentliche Veränderung» ist jetzt in der neuen EU-Maschinenverordnung beschrieben und stimmt im Wesentlichen mit dem Blue Guide der aktuell gültigen MRL sowie den bekannten Interpretationspapieren überein.

Eine «wesentliche Veränderung» liegt vor, wenn eine vom Hersteller nicht vorgesehene oder geplante physische oder digitale Veränderung die Sicherheit von in Verkehr gebrachten Maschinen beeinträchtigen, indem neue Gefährdungen entstehen oder bestehende Risiken erhöht werden. Das Ergänzen einer Maschine mit trennenden oder nichttrennenden Schutzeinrichtungen gilt ebenfalls als «wesentliche Veränderung», wenn deren Einbindung eine Anpassung der bestehenden Sicherheitssteuerung erfordert.

Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten nach wie vor nicht als «wesentliche Veränderung», sofern die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht beeinträchtigt werden.

Um einen unnötigen und unverhältnismässigen Aufwand bei «wesentlichen Veränderung» zu vermeiden, sieht die neue EU-Maschinenverordnung eine Vereinfachung der Konformitätsbewertung vor. Das heisst, über die Teile der Maschine, welche von der Veränderung nicht betroffen sind, besteht keine Pflicht, Prüfungen zu wiederholen und neue Dokumentationen zu erstellen.

3.4 Kategorien von Maschinen

Die Kategorien von Maschinen, welche einem spezifischen Konformitätsbewertungsverfahren unterliegen, sind im Anhang I der EU-Maschinenverordnung zu finden. Bei den Kategorien handelt es sich um Maschinen, die bezüglich der Schwere des Schadens und der Eintrittswahrscheinlichkeit ein potentiell Risiko darstellen, wie sie schon im Anhang IV der aktuell gültigen MRL zu finden sind. Neu ist der Anhang I in einen Teil A und Teil B gegliedert.

Teil A

Bei den Kategorien von Maschinen im Teil A werden neben den potentiellen Risiken weitere Kriterien bewertet, wie zum Beispiel das Fehlen von harmonisierten Normen, welche die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken.

Sicherheitsbauteile und Maschine mit eingebetteten Systemen, die über ein selbstentwickelndes Verhalten (KI) verfügen, sind neu und im Teil A enthalten.

Für die Kategorien von Maschinen im Teil A kann der Hersteller alle Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, mit Ausnahme der internen Fertigungskontrolle (Modul A).



Teil B:

Der Teil B enthält die Kategorien von Maschinen, welche aus dem Anhang IV der aktuell gültigen MRL bekannt sind, mit Ausnahme der Kategorien von Maschinen im Teil A.

Für die Kategorien von Maschinen im Teil B kann der Hersteller alle Konformitätsbewertungsverfahren respektive Module anwenden.

3.5 Sicherheitsbauteile

Die Sicherheitsbauteile sind neu im Anhang II der EU-Maschinenverordnung aufgeführt. Folgende Bauteile wurden ergänzt:

- Software, die Sicherheitsfunktionen wahrnimmt
- Sicherheitsbauteile mit selbstentwickelndem Verhalten (KI)
- Filterungssysteme zum Schutz vor gefährlichen Stoffen und Substanzen sowie Filter für Filtersysteme

3.6 Risikobeurteilung (allgemeine Grundsätze)

Neu sind bei der Risikobeurteilung auch die Gefährdungen erwähnt, die sich aus den Schnittstellen zwischen einzelnen Maschinen in einer Gesamtheit von Maschinen (Gesamtanlage) ergeben sowie Gefährdungen im Zusammenhang mit der Umwelt.

3.7 Grundsätze für die Integration der Sicherheit

Neu müssen Nutzer die Möglichkeit haben, Sicherheitsfunktionen testen zu können. Das heisst, die Maschine muss, sofern notwendig, zusammen mit einer Beschreibung geliefert werden, welche die Nutzer spezifisch auf das funktionale Prüfverfahren anleiten.

3.8 Ergonomie

Bei den ergonomischen Grundsätzen sind neue Punkte dazugekommen. Unter anderem sind anstrengende Arbeitshaltungen und -bewegungen sowie manuelle Kraftanstrengungen, welche die Fähigkeiten des Bedieners übersteigen, zu vermeiden.

Im Umgang mit Maschinen, die über ein selbstentwickelndes Verhalten (KI) verfügen, werden weitere ergonomische Anforderungen gestellt, sei es bei der Schnittstelle zwischen Mensch und Maschine oder der Maschine selbst, um auf Personen reagieren und geplante Handlungen mitteilen zu können.

3.9 Schutz gegen Korrumpierung

Neue digitale Technologien wie künstliche Intelligenz (KI), das Internet und die Robotik bringen neue Herausforderungen für die Sicherheit an Maschinen mit sich. Die neue EU-Maschinenverordnung nimmt sich diesem Thema an und stellt konkrete Anforderungen in Bezug auf die «Cybersicherheit».

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass der Anschluss der Maschine an eine Fernzugriffseinrichtung nicht zu einer gefährlichen Situation führt. Hardware-Bauteile, welche Signale oder Daten übertragen, müssen angemessen gegen unbeabsichtigte oder vorsätzliche Korrumpierung geschützt sein. Beweise, für ein rechtmässige oder unrechtmässiges Eingreifen in das Hardware-Bauteil, müssen gesammelt werden, sofern dies für die Konformität der Maschine von entscheidender Bedeutung ist.

Software und Daten, welche für die Sicherheit der Maschine von entscheidender Bedeutung sind, müssen als solche benannt und angemessen gegen unbeabsichtigte oder vorsätzliche Korrumpierung geschützt werden.

Maschinen müssen Nachweise für ein rechtmässiges oder unrechtmässiges Eingreifen in die Software sowie Veränderungen an der installierten Software oder Konfiguration (Parameter) sammeln. Informationen über die installierte Software, welche für den sicheren Betrieb erforderlich ist, müssen Maschinen in leicht zugänglicher Form bereitstellen können.

3.10 Steuerungen und Befehlseinrichtungen

Die Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen sind in der neuen EU-Maschinenverordnung umfangreicher beschrieben, unter anderem wegen der Korrumpierung und Maschinen mit selbstentwickelndem Verhalten (KI).

Neben den bekannten Anforderungen müssen Steuerungen neu zusätzliche Eigenschaften aufweisen, um beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fremdeinflüssen, einschliesslich böswilliger Versuche Dritter, stand zu halten, wenn diese zu einer Gefährdungssituation führen können.

Die Grenzen der Sicherheitsfunktionen, die im Rahmen der Risikobeurteilung festgelegt wurden, dürfen weder durch den Benutzer noch durch ein selbstentwickeltes Verhalten der Maschine verändert werden.

Ein Rückverfolgungsprotokoll der Daten über Eingriffe in die Software sowie die Version der Sicherheitssoftware muss bis zu 5 Jahre nach dem Hochladen für den Nachweis der Konformität zugänglich sein, insbesondere auf begründete Anforderung einer zuständigen, nationalen Behörde.

Steuerungssysteme, deren Verhalten oder Logik über ein selbstentwickelndes Verhalten (KI) verfügen, müssen so konzipiert und gebaut sein, dass:

- Maschinen keine Handlungen ausführen, die über ihre festgelegte Aufgabe und festgelegten Bewegungsbereich hinausführen;
- die Aufzeichnung von Daten über sicherheitsrelevante Entscheidungsprozesse für softwaregestützte Sicherheitssysteme nach dem Inverkehrbringen der Maschine aktiviert ist und die Daten für ein Jahr nach ihrer Aufzeichnung für den Nachweis der Konformität gespeichert werden;
- es jederzeit möglich ist, die Maschine zu korrigieren, um seine inhärente Sicherheit zu wahren.

Zudem sind Änderungen der Einstellungen durch die Maschine oder die Bediener zu verhindern, wenn diese Änderungen zu Gefährdungssituationen führen können.

Bei kabellosen Steuerungen darf ein Ausfall der Kommunikation, der Verbindung oder eine fehlerhafte Verbindung nicht zu einer Gefährdungssituation führen.

3.11 Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten

Bei Maschinen, in die Personen einsteigen müssen, sind die Zugänge so zu dimensionieren und anzupassen, dass eine Rettung der Personen mit Rettungsausrüstung möglich ist.

3.12 Inhalt der Betriebsanleitung

Die Inhalte der Betriebsanleitung decken sich grösstenteils mit der aktuell gültigen MRL. Wenige Punkte sind neu dazugekommen.

Bei geräuschmindernden Maschinen muss angegeben werden, wie diese Geräte und Maschinen ordnungsgemäss zusammen- und einzubauen sind.

Die Betriebsanleitung muss Informationen über erforderliche Vorkehrungen, Geräte und Mittel für eine sofortige und schonende Rettung von Personen enthalten.

Sind bei Maschinen Emissionen gefährlicher Stoffe möglich, so müssen die Eigenschaften der Auffang-, Filterungs- oder Ableitungseinrichtungen angegeben werden, sofern diese nicht mit der Maschine geliefert werden. Zudem ist eine der folgenden Angaben notwendig:

- Durchsatz der Emission gefährlicher Werkstoffe und Substanzen
- Konzentration der Emission gefährlicher Werkstoffe und Substanzen
- Wirksamkeit der Auffang- und Filtervorrichtung

3.13 Digitale Betriebsanleitung / Sprache

Die Betriebsanleitung darf neu in digitaler Form bereitgestellt werden, sofern der Hersteller folgende Bedingungen erfüllt:

- Angabe auf der Maschine, auf der Verpackung oder auf einem Begleitdokument, wie auf die digitale Betriebsanleitung zugegriffen werden kann;
- Die digitale Betriebsanleitung muss ausgedruckt, heruntergeladen und gespeichert werden können, damit jederzeit darauf zugegriffen werden kann, auch bei einem Ausfall der Maschine;
- Die digitale Betriebsanleitung muss während der Lebensdauer und mindestens 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Maschine online zugänglich sein.

Der Nutzer hat innerhalb eines Monats nach dem Kauf Anrecht auf eine kostenlose Betriebsanleitung in Papierform.

Bei Maschinen, die für nichtprofessionelle Nutzer bestimmt sind oder unter Umständen von nicht-professionellen Nutzern verwendet werden können, muss der Hersteller die Sicherheitsanforderungen für die Inbetriebnahme sowie sichere Verwendung in Papierform bereitstellen.

Die Betriebsanleitung und die Sicherheitsanforderungen müssen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat, in dem die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, festgelegten und für Nutzer leicht verständlichen Sprache verfasst sein. Künftig müssen also die Sprachen auf Basis der nationalen Gesetze ermittelt werden.

Die Forderung der aktuell gültigen MRL, die Betriebsanleitung, welche als Basis für weitere Übersetzungen dient, mit dem Vermerk «Originalbetriebsanleitung» zu versehen, ist Geschichte.

3.14 EU-Konformitätserklärung / EU-Einbauerklärung

Neu müssen die Erklärungen nicht mehr der Maschine oder unvollständigen Maschine beiliegen. Die Hersteller haben neu die Möglichkeit, eine Internetadresse oder einen maschinenlesbaren Code in der Betriebsanleitung anzugeben, damit der Nutzer auf die Erklärung in digitaler Form zugreifen kann.

Bezüglich der Sprache bestehen keine Anforderungen. Sie müssen aber während der Lebensdauer und mindestens 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen respektive Inbetriebnahme der Maschine oder unvollständigen Maschine online zugänglich sein.

Die neue EU-Maschinenverordnung fordert auf den Erklärungen keinen Dokumentationsbevollmächtigten mehr, der für die Zusammenstellung der Technischen Unterlagen verantwortlich ist.

3.15 Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Diese Kategorie von Maschinen ist in der EU-Maschinenverordnung neu aufgenommen worden. Die detaillierten Anforderungen an die Sicherheit sind im Anhang III, Kapitel 2.4 zu finden.

3.16 Maschinen, von denen aufgrund ihrer Beweglichkeit Risiken ausgehen

Folgende Anforderungen sind in der neuen EU-Maschinenverordnung ergänzt worden. Unter anderem darf sich eine Maschine nicht bewegen, wenn kein Rückhaltesystem verwendet wird.

Autonome mobile Maschinen müssen gegebenenfalls mit einer Überwachungsfunktion für die autonome Betriebsart ausgestattet sein, welche der Aufsichtsperson ermöglicht, Informationen von der Maschine aus der Ferne zu erhalten, die Maschine aus der Ferne stillzusetzen, in Gang zu setzen oder in eine sichere Position und einen sicheren Zustand zu bringen. Dabei muss die Aufsichtsperson den Bewegungs- und Arbeitsbereich der Maschine direkt oder indirekt einsehen können. Die Maschine darf nicht betriebsfähig sein, wenn die Überwachungsfunktion nicht aktiv ist.

Die Steuerung ist so zu konzipieren, dass sie Sicherheitsfunktionen eigenständig erfüllt, auch wenn Funktionen mittels Fernüberwachung befohlen werden.

Beim Verfahren autonomer mobiler Maschine sind die Risiken im Bewegungs- und Arbeitsbereich zu berücksichtigen. Autonome mobile Maschinen bewegen sich und arbeiten in einem geschlossenen Bereich mit einem umlaufenden Schutzsystem oder sie sind mit Vorkehrungen ausgestattet, die Personen, Tiere oder Hindernisse in ihrer Nähe detektieren. Es dürfen auch keine Risiken entstehen, wenn autonome mobile Maschinen mit Anhängern oder gezogenen Geräten verbunden sind.

Ein Ausfall der Lenkanlage darf bei autonomen mobilen Maschinen keinen Einfluss auf die Sicherheit der Maschine haben.

Beim automatischen Laden von autonomen mobilen Maschinen ist sicherzustellen, dass elektrische Gefährdungen im Zusammenhang mit den Batterien vermieden werden. Ebenso zu vermeiden sind Kollisionen mit Personen oder anderen Maschinen, wenn sich die Maschine autonom zur Ladestation bewegt.

Mobile Maschinen, auf denen Personen mitfahren und für das Ausbringen gefährlicher Stoffe gebaut sind, müssen mit Kabinenfiltern ausgestattet sein.

Das Risiko eines Kontakts mit stromführenden Fahrleitungen oder das Risiko eines elektrischen Lichtbogens ist zu vermeiden. Kann die Gefährdung eines Stromschlages nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss die mobile Maschine so ausgerüstet sein, dass elektrischen Gefährdungen vermieden werden.

Die Merkmale der Bewegungs-, Arbeits- und Gefahrenbereiche sind in der Betriebsanleitung anzugeben.

3.17 Maschinen zum Heben von Personen

Besteht kein Risiko einer Kollisionen oder eines Absturzes von Personen und Gegenständen, so ist neu auch eine Betätigung erlaubt, die einen automatischen Halt an vorgewählten Positionen ermöglicht.

3.18 Montageanleitung für unvollständige Maschine (Anhang XI)

In der aktuell gültigen MRL ist nur beschrieben, dass die unvollständige Maschine ordnungsgemäss und ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen eingebaut werden kann.

In der neuen EU-Maschinenverordnung sind die Mindestangaben einer Montageanleitung detailliert aufgeführt (Ziffer a bis n). Die Montageanleitung ist in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten und für die Person, welche die unvollständige Maschine einbaut, leicht verständlichen Sprache abzufassen.

3.19 Technische Dokumentation (Anhang IV, Teil A und Teil B)

Der Umfang und die Inhalte der Technischen Unterlagen decken sich mit der aktuell gültigen MRL. Einige Punkte sind in der neuen EU-Maschinenverordnung dazugekommen.

Sofern erforderlich, ist der Quellcode oder die Programmierlogik der Schaltung der sicherheitsrelevanten Software zum Nachweis der Konformität neu Teil der Technischen Unterlagen.

Eine Beschreibung der Merkmale, Fähigkeiten sowie Einschränkungen des verwendeten Systems, wenn der sicherheitsrelevante Betrieb autonomer Maschinen durch Sensordaten gesteuert wird.

Ergebnisse von Prüfungen und Versuchen an den Bau- und Zubehörteilen die notwendig sind, um festzustellen, dass die Maschine sicher zusammengebaut und in Betrieb genommen werden kann.

3.20 Formale Nichtkonformität

Die Fälle, in denen eine formale Nichtkonformität vorliegt, sind in der neuen EU-Maschinenverordnung klar definiert.

3.21 Nachmarktpflichten für die Wirtschaftsakteure

Die aktuell gültige MRL enthält keine Angaben über die Marktbeobachtungspflichten für Hersteller oder Importeure. Die Pflichten nach dem Inverkehrbringen wurden in der Schweiz erst später mit dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG) geregelt, insbesondere für die Konsumentenprodukte.

Die neue EU-Maschinenverordnung sieht, getreu der Umsetzung des «New Legislativ Framework», explizite Nachmarktpflichten für die Wirtschaftsakteure vor.

Sind die Wirtschaftsakteure der Auffassung oder haben sie Grund zur Annahme, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Maschine oder unvollständige Maschine nicht der neuen EU-Maschinenverordnung entspricht, so haben sie unverzüglich erforderliche Korrekturmassnahmen zu ergreifen, um die Konformität wieder herzustellen. Die Wirtschaftsakteure müssen die Rückverfolgbarkeit von Maschinen oder unvollständigen Maschinen sicherstellen.

Ist es nicht möglich, die Konformität wieder herzustellen, so sind die Maschinen oder unvollständige Maschinen vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Wirtschaftsakteure haben die zuständigen, nationalen Behörden unverzüglich über die fehlende Konformität zu unterrichten und machen insbesondere ausführliche Angaben über die ergriffenen Massnahmen.

Auf begründetes Verlangen einer zuständigen, nationalen Behörde haben die Wirtschaftsakteure alle Informationen und Unterlagen, sprich die Technischen Unterlagen über den Nachweis der Konformität, in Papierform oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

4 FAQ

a) Ab wann muss ich als Hersteller, Einführer oder Händler die neue Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen anwenden?

Die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen muss am 20. Januar 2027 (Stichtag) verbindlich angewendet werden. Bis zum 19. Januar 2027 sind Maschinen, unvollständige Maschinen und Sicherheitsbauteile zwingend nach der aktuellen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr zu bringen. Es gibt keine Übergangsfrist, in der wahlweise die aktuell gültige MRL oder die neue Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen angewendet werden kann.

b) Ist die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen auch in der Schweiz anzuwenden?

Die Schweiz wird die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen vermutlich gleichwertig und gleichzeitig übernehmen und im Schweizer Recht verankern. Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, den bilateralen Weg fortzusetzen, insbesondere durch die Beibehaltung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften zwischen der Schweiz und der EU. Demensprechend will die Schweiz weiterhin die Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen gleichwertig im Schweizer Recht behalten. Aktuell laufen die Verhandlungen mit der EU.

Das Volk entscheidet mit einer Volksabstimmung, ob das mit der EU verhandelte Rahmenabkommen angenommen wird oder nicht. Die Auswirkungen auf die Zertifizierungstätigkeiten in der Schweiz ab dem 20. Januar 2027 sind nicht absehbar und hängen stark vom politischen Entscheid ab.

Mögliche weitere Informationsquellen über den aktuellen Stand:

- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Produktesicherheit
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

c) Wie lange hat eine EG-Baumusterprüfbescheinigung Gültigkeit, welche nach aktueller Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang IX ausgestellt wurde?

EU-Maschinenverordnung, Artikel 52, zweiter Punkt: EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäss Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bis zum 19. Januar 2027 ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum (max. 5 Jahre), sprich bis zum 18. Januar 2032, gültig.

Serienmaschinen, die nach dem Stichtagwechsel weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, haben die gesetzlichen Anforderungen der neuen EU-Maschinenverordnung zu erfüllen, da die noch aktuell gültige MRL am 20. Januar 2027 zurückgezogen wird und keine Gültigkeit mehr hat. Die Wirtschaftsakteure haben Maschinen ab dem 20. Januar 2027 mit einer EU-Konformitätserklärung nach der neuen EU-Maschinenverordnung in Verkehr zu bringen respektive auf dem Markt bereitzustellen. Konformitätserklärungen, die noch nach aktuell gültiger MRL ausgestellt wurden, müssen auf den Stichtag der neuen EU-Maschinenverordnung entsprechen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die nach aktuell gültiger MRL ausgestellt wurden, bleiben gemäss Artikel 52, Abschnitt 2 der neuen EU-Maschinenverordnung bis zu ihrem Ablauf gültig.

d) Gilt die neue Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen auch für gebrauchte Maschinen?

Die neue EU-Maschinenverordnung sollte gemäss Erwägung (10) auch für gebrauchte Maschinen gelten, die aus einem Drittland eingeführt werden. Eine Regelung für gebrauchte Maschinen innerhalb der EU bleibt jedoch offen. Weder im Erlass noch in den Anhängen der neuen EU-Maschinenverordnung sind konkrete Anforderungen drüber finden. Es ist davon auszugehen, dass die Regelung über einen Leitfaden der neuen EU-Maschinenverordnung oder Interpretationspapiere erfolgen wird.



d) Zeitlicher Ablauf – Übergang zu neuen Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen.

